

Entwurf

Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung 2023 geändert wird

Auf Grund des § 89 des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 – GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011 idF BGBl. I Nr. 74/2024 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 Z 3 des Energie-Control-Gesetzes – E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022, wird verordnet:

Die Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung 2023, BGBl. II Nr. 275/2023 wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

„**§ 3.** (1) Das Entgelt beträgt für jeden entgeltpflichtigen Verbrauchsumsatz im Marktgebiet Ost 0,0429 €pro MWh und in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg 0,0454 €pro MWh.

(2) Das Entgelt beträgt für jeden entgeltpflichtigen Handelsumsatz 0,0079 € pro MWh im Marktgebiet Ost und in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg 0,0454 €pro MWh.“

2. Dem § 6 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 3 in der Fassung der Novelle BGBl. II Nr. XX/2024 tritt mit 1. Jänner 2025 06:00 Uhr in Kraft und gilt für entgeltpflichtige Umsätze ab diesem Zeitpunkt.“

3. In § 7 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Für Aufrollungen der Abrechnungen betreffend Zeiträume vor dem Inkrafttreten des § 3 in der Fassung BGBl. II Nr. XX/2024 sind die bis dahin geltenden Bestimmungen dieser Verordnung heranzuziehen.“

Erläuterungen – Vorblatt

Problem:

Gemäß § 89 GWG 2011 ist für die, mit der Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators erbrachten Leistungen ein Entgelt der Regulierungsbehörde durch Verordnung zu bestimmen. Dieser Gebühr sind die mit der Erfüllung der Aufgaben verbundenen Aufwendungen einschließlich eines angemessenen Gewinnzuschlages zugrunde zu legen. Die Grundsätze der Kostenermittlung gemäß § 79 und § 80 GWG 2011 sind sinngemäß anzuwenden. Bemessungsgrundlage ist der Umsatz an Erdgas der jeweiligen Bilanzgruppe im Verteilernetz und der Grad der Inanspruchnahme der Leistungen des Bilanzgruppenkoordinators durch die jeweilige Bilanzgruppe. Ausgenommen von der Entrichtung eines Clearingentgeltes ist die Sonderbilanzgruppe für Netzverluste und Eigenverbrauch. Die Regulierungsbehörde kann zur Durchführung von Solidaritätsmaßnahmen gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 in der Verordnung Ausnahmen von der Verpflichtung zur Entrichtung des Clearingentgeltes vorsehen.

Als Folge der Energiekrise ergaben sich ab dem Jahr 2022 deutliche Reduktionen der Verbrauchs- und Handelsmengen im Marktgebiet Ost, welche zu Mindererlösen beim zuständigen Bilanzgruppenkoordinator AGCS Gas Clearing and Settlement AG geführt haben. Der Mengenrückgang hat sich im Jahr 2024 fortgesetzt und erfordert daher eine Anpassung der Clearingentgelte.

Ziel:

Mit dem gegenständlichen Entwurf sollen die prognostizierten Erlöse wieder mit den, gemäß § 89 GWG 2011 ab 1. Jänner 2025 bestimmten Kosten in Einklang gebracht werden.

Inhalt/Problemlösung:

Zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen prognostizierten Erlösen und festgestellten Kosten sollen die Gebühren für die Handelsumsätze im Marktgebiet Ost angehoben werden.

Alternativen:

Keine – im Hinblick auf die Nichtanwendung des § 71 GWG 2011 ist eine Aufrollung von Erlösabweichungen iZm der Bestimmung des Clearingentgeltes gesetzlich nicht vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Aufgrund der gegenständlichen Verordnung werden die entgeltpflichtigen Verbrauchsumsätze sowie die entgeltpflichtigen Handelsumsätze jeweils im Marktgebiet Ost mit einer höheren Gebühr belegt, wodurch die entgeltpflichtigen Bilanzgruppenverantwortlichen einen höheren Beitrag je MWh zu leisten haben.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit den vorgesehenen Regelungen wird das im GWG 2011 abgebildete Regulierungsregime basierend auf der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG umgesetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz vom Vorstand der E-Control zu erlassen. Vor der Erlassung ist gem. § 19 Abs. 2 E-ControlG der Regulierungsbeirat zu hören. Diese Verordnung ist im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

Erläuterungen zur Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung – Novelle 2025

Allgemeiner Teil

Die Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung 2021 wurde auf Grund des § 89 Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011 idF BGBl. I Nr. 108/2017 iVm § 7 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 Z 3 Energie-Control-Gesetz - E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 108/2017 erlassen.

Mit der Novelle 2022 der Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung 2021, BGBl. II Nr. 348/2022 wurde ab 1. Oktober 2022 zusätzlich zum Verbrauchsentgelt auch ein Handelsentgelt eingeführt und die Entgelte angepasst.

Mit der Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung 2023, BGBl. II Nr. 275/2023 wurden die entgeltpflichtigen Handels- und Verbrauchsumsätze im Marktgebiet Ost einer Anpassung unterzogen.

In gleichem Maße sollen die Entgelte im Marktgebiet Ost ab 1. Jänner 2025 nun einer erneuten Anpassung unterzogen werden.

Besonderer Teil

Zu § 3 (Entgelt):

Die von den Verrechnungsstellen verrechneten Clearingentgelte basieren seit 1.1.2021 auf den geprüften Kosten der Verrechnungsstellen. Prüfungsgegenstand im Prüfungsverfahren waren die Jahresabschlüsse 2019, die Feststellung von aufzurollenden Plan-Ist-Abweichungen sowie die Weiterführung eines längerfristigen Kostenmodells für die Zukunft. Die festgestellte Kostenbasis 2019 wurde auf den 1.1.2021 hochgerechnet. Die Hochrechnung erfolgte basierend auf dem Netzbetreiberpreisindex, welcher sich zu 50 % aus dem Tariflohnindex und zu 50 % aus dem Verbraucherpreisindex zusammensetzt.

Zielsetzung des damaligen Verfahrens war die Clearinggebühr grundsätzlich während der Anwendung des längerfristigen Kostenfeststellungsmodells stabil zu halten.

Mit Oktober 2022 wurde zusätzlich zum Verbrauchsentgelt auch ein Handelsentgelt eingeführt und eine entsprechende Novelle erlassen.

Als Folge der Energiekrise ab 2022 ergaben sich deutliche Reduktionen der Verbrauchs- und Handelsmengen im Marktgebiet Ost (gesamt rd. -15% gegenüber dem Vorkrisenniveau). Somit erfolgte mit 1. Oktober 2023 abermals eine Anpassung der Clearingentgelte.

Mit dieser Novelle erfolgt eine neuerliche Anpassung der Clearingentgelte unter Berücksichtigung des festgestellten weiteren Rückgangs der Verbrauchsmengen um rd. 10 % und der Handelsmengen um rd. 20 %. Entsprechend dem aktuellen Regulierungsmodell, nach welchem die anerkannten Kosten durch die verrechneten Mengen zu decken sind, erfordert ein Mengenrückgang eine entsprechende Aktualisierung und damit Erhöhung der Gebühren. Hierbei ist festzuhalten, dass die Kosten weiterhin entsprechend dem Feststellungspfad berechnet wurden und keine zusätzlichen Kostenbestandteile anerkannt wurden. Allerdings war die erhöhte Inflationsrate bei der Aktualisierung der Kosten zu berücksichtigen. Die Verteilung der Kosten auf Handels- und Verbrauchsgebühren bleibt in der Methodik weiterhin unverändert. Die unterschiedlichen Erhöhungen sind auf Unterschiede bei den Mengenveränderungen zurückzuführen.

Die entsprechenden Entgelte für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg bleiben unverändert. Hier kam es zu keinen wesentlichen Mengenänderungen, die eine Neuberechnung der Entgelte nötig gemacht hätten.

Zu § 6 (In- und Außerkrafttreten):

Die geänderten Entgelte treten für Abrechnungszeiträume ab dem Stichtag und -Zeitpunkt 1. Jänner 2025 06:00 Uhr in Kraft.

Zu § 7 (Übergangsbestimmungen)

Da die Clearingstellen gelegentlich auf Antrag von Marktteilnehmern Nachverrechnungen bereits abgeschlossener Zeiträume vornehmen und das obligatorische zweite Clearing erst 14 Monate nach Abschluss der jeweiligen Periode stattfindet, sind für Perioden vor dem Stichtag und -Zeitpunkt weiterhin die Entgelte der vorgehenden Fassung anzuwenden.

